

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Mitgliederversammlung der ak.mas

20. bis 22. September 2016

Hotel Essener Hof
45127 Essen

Beteiligung der RK-NRW-mas an der Krankenhausplanung in NRW

[Martin Schenk](#), Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Beteiligung der Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen an der Krankenhausplanung

1. Das Land Nordrhein-Westfalen
2. Die Krankenhauslandschaft in Nordrhein-Westfalen
3. Krankenhausplanung, Krankenhausbedarfsplanung
4. Beteiligte an der Landeskrankenhausplanung
5. Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes in NRW
 - vor 2001
 - bis 2008
 - heute

[Martin Schenk](#), Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen




Das Land Nordrhein-Westfalen

wurde am **23. August 1946** aus der preußischen Provinz **Westfalen** und dem Nordteil der ebenfalls preußischen Rheinprovinz (**Nordrhein**) errichtet und **1947** um das Land **Lippe** erweitert



Nordrhein-Westfalen-Lippe

18 Millionen Einwohner
34.100 Quadratkilometer Fläche (524 E/Km²)

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen




Das Land Nordrhein-Westfalen

liegt im Westen der Bundesrepublik Deutschland und grenzt im Uhrzeigersinn an

- Niedersachsen
- Hessen
- Rheinland-Pfalz
- Belgien und die Niederlande

der westlichste Punkt NRWs und Deutschlands ist die Gemeinde Selfkant im Kreis Heinsberg (Bistum Aachen)
der geographische Mittelpunkt des Landes liegt in Dortmund



Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Das Land Nordrhein-Westfalen

Das Wappen Nordrhein-Westfalens



symbolisiert die drei Landesteile
nördliches Rheinland, Westfalen und Lippe

gespalten von Grün und Rot,
vorne ein linksschräger Wellenbalken,
hinten ein aufgerichtetes Pferd,
in der silbernen Spitze eine rote Rose mit goldenen
Butzen und goldenen Kelchblättern

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Das Land Nordrhein-Westfalen

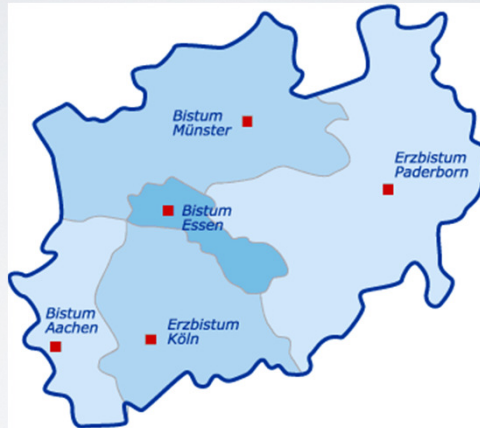


Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Das Land Nordrhein-Westfalen

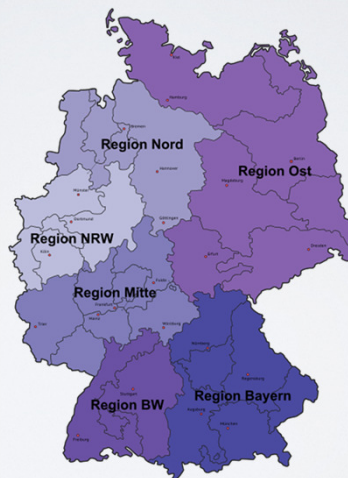


Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

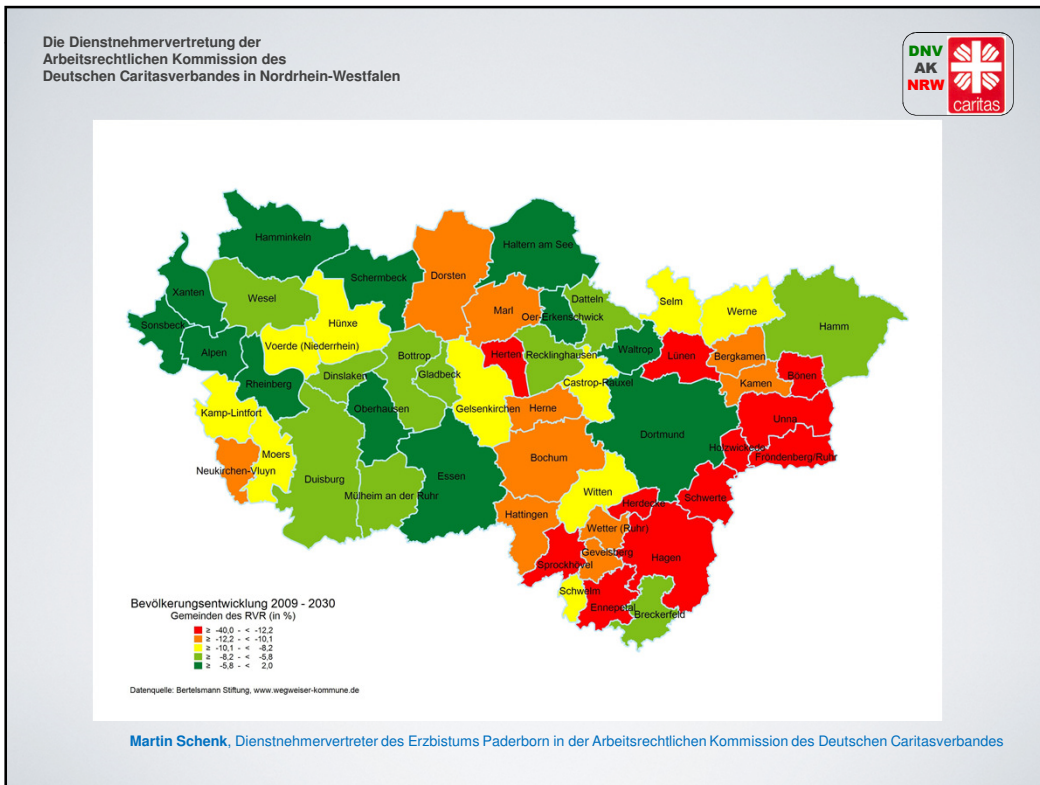
Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Das Land Nordrhein-Westfalen



Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes



Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Die Krankenhauslandschaft in NRW

es gibt bundesweit **1980** Krankenhäuser, (DKG)


- in **katholischer** Trägerschaft **402** Kliniken (KKVD)
 - mit 98.000 Betten,
 - 165.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versorgen
 - 3,5 Mill. Patienten stationär und 5 Mill. Patienten ambulant
- in Nordrhein-Westfalen **364** Krankenhäuser (KGNW)

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen

Die Krankenhauslandschaft in NRW



es gibt **1980** Krankenhäuser bundesweit, davon **364** in NRW

im Bistum Aachen :	25 Kath. Kliniken und Reha-Einrichtungen,	12.500 MA
im Bistum Essen :	25 Kath. Kliniken und Reha-Einrichtungen,	
im Erzbistum Köln :	53 Kath. Kliniken und Reha-Einrichtungen,	25.000 MA,
im Bistum Münster :	58 Kath. Kliniken und Reha-Einrichtungen,	22.600 MA
im Erzbistum Paderborn :	50 Kath. Kliniken,	25.000 MA,

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen




Die Krankenhauslandschaft in NRW



es gibt **364** Krankenhäuser in NRW,

- davon in **katholischer** Trägerschaft **211 Kliniken**

mit über 100.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes



Die Krankenhaus- bzw. Krankenhausbedarfsplanung:

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG)

1. Zweck des Gesetzes ist die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser, um eine qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, qualitativ hochwertig und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten und zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen.
2. Bei der Durchführung des Gesetzes ist die Vielfalt der Krankenhausträger zu beachten. Dabei ist ... insbesondere die wirtschaftliche Sicherung freigemeinnütziger und privater Krankenhäuser zu gewährleisten.

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes



Die Krankenhaus- bzw. Krankenhausbedarfsplanung:

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG)

§ 6 Krankenhausplanung und Investitionsprogramme

- (1) Die Länder stellen zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele Krankenhauspläne und Investitionsprogramme auf ...
- (4) Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Die Krankenhaus- bzw. Krankenhausbedarfsplanung:

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG)

§ 7 Mitwirkung der Beteiligten

(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes arbeiten die Landesbehörden mit den an der Krankenhausversorgung im Lande Beteiligten eng zusammen; das betroffene Krankenhaus ist anzuhören. Bei der Krankenhausplanung und der Aufstellung der Investitionsprogramme sind einvernehmliche Regelungen mit den unmittelbar Beteiligten anzustreben.

(2) Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Die Krankenhausbedarfsplanung:



Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, eine patienten- und bedarfsgerechte gestufte wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser sicherzustellen. Die Zusammenarbeit der Krankenhäuser untereinander und mit den sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten soll gefördert, Zusammenschlüsse sollen erleichtert werden.

(2) Die Krankenversorgung in Krankenhäusern ... sicherzustellen, ist eine öffentliche Aufgabe des Landes. Gemeinden und Gemeindeverbände wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes dabei mit.

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen




Die Krankenhausbedarfsplanung:



Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

(3) Krankenhausträger sind in der Regel freie gemeinnützige, kommunale, private Träger und das Land. Falls sich kein anderer geeigneter Träger findet, sind Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben, kreisangehörige Gemeinden jedoch nur, wenn sie die erforderliche Finanzkraft besitzen.

(4) Mit der Aufnahme in den Krankenhausplan ist das Krankenhaus verpflichtet, im Rahmen seiner Versorgungsmöglichkeiten ... an der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe mitzuwirken.

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen




Die Krankenhausbedarfsplanung:



Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

§ 2 Krankenhausleistungen

(1) Das Krankenhaus ist verpflichtet, entsprechend seiner Aufgabenstellung ... alle, die seine Leistungen benötigen, nach Art und Schwere der Erkrankungen zu versorgen. Notfallpatientinnen und -patienten haben Vorrang. Die stationäre psychiatrische Versorgung schließt die Pflichtversorgung ... ein. Zu den Krankenhausleistungen ... zählen auch die festgestellten stationären Angebote der besonderen Therapierichtungen und die aktive Mitwirkung bei der Organspende.

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen





Die Krankenhausbedarfsplanung:




Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

§ 2 Krankenhausleistungen

(2) Das Krankenhaus kann gegen ein mindestens kostendeckendes Entgelt gesondert berechenbare Leistungen (Wahlleistungen) erbringen, soweit dadurch die Gewährung der allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt wird. Besondere Verpflegung, besondere Unterbringung und der Abschluss eines gesonderten ärztlichen Behandlungsvertrages dürfen nicht voneinander abhängig gemacht werden.

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen

Die Krankenhausbedarfsplanung:

Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

§ 3 Pflege und Betreuung der Patientinnen und Patienten

(1) Pflege, Betreuung und Behandlung sowie die gesamten Betriebsabläufe des Krankenhauses sind den Bedürfnissen nach Schonung und Ruhe der Patientinnen und Patienten anzupassen und angemessen zu gestalten.

(2) Die Würde sterbender Patientinnen und Patienten ist besonders zu beachten. Sie ist über den Tod hinaus zu wahren. Hinterbliebene sollen angemessen Abschied nehmen können.

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Die Krankenhausbedarfsplanung:



Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

§ 4 Kind im Krankenhaus

(1) Den Belangen kranker Kinder mit ihrem Bedürfnis nach besonderer Zuwendung ist in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Das Krankenhaus hat im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Kindern eine Begleitperson aufzunehmen.

(2) Das Krankenhaus unterstützt in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Schulträger die schulische Betreuung von Kindern, die über längere Zeit im Krankenhaus behandelt werden.

[Martin Schenk](#), Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Die Krankenhausbedarfsplanung:



Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)



§ 4 Kind im Krankenhaus

(1) Den Belangen kranker Kinder mit ihrem Bedürfnis nach besonderer Zuwendung ist in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Das Krankenhaus hat im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Kindern eine Begleitperson aufzunehmen.


(2) Das Krankenhaus unterstützt in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Schulträger die schulische Betreuung von Kindern, die über längere Zeit im Krankenhaus behandelt werden.

[Martin Schenk](#), Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen

Die Krankenhausbedarfsplanung:





Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)


- § 5 Patientenbeschwerdestellen, Sozialer Dienst, Patientenberatung, Seelsorge
- § 6 Krankenhaushygiene
- § 7 Qualitätssicherung
- § 8 Zusammenarbeit der Krankenhäuser
- § 9 Organspende
- § 10 Zentraler Bettennachweis, Großschadensereignisse
- § 11 Rechtsaufsicht
- § 12 Krankenhausplan
- § 13 Rahmenvorgaben
- § 14 Regionale Planungskonzepte

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen

Die Krankenhausbedarfsplanung:



Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

§ 12 Krankenhausplan

- (1) Das zuständige Ministerium stellt einen Krankenhausplan gemäß § 6 KHG auf und schreibt ihn fort. Der Krankenhausplan wird regelmäßig im Internet veröffentlicht.
- (2) Der Krankenhausplan weist den Stand und die vorgesehene Entwicklung der für eine ortsnahe, bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser und Ausbildungsstätten gemäß ... KHG aus. Er ... besteht aus
 - den Rahmenvorgaben und
 - den regionalen Planungskonzepten.

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Die Krankenhausbedarfsplanung:



Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

§ 15 Beteiligte an der Krankenhausversorgung

(1) Den **Landesausschuss** bilden die **unmittelbar** Beteiligten:

1. fünf von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen,
2. sechs von den Verbänden der Krankenkassen,
3. drei von den kommunalen Spitzenverbänden benannte Mitglieder,
4. je ein von der Kath. Kirche und von den Evangelischen Landeskirchen,
5. je ein von der Ärztekammer Nordrhein und Westfalen-Lippe,
6. ein vom Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung,
7. soweit psychiatrische Einrichtungen betroffen sind, je ein von den beiden Landschaftsverbänden benanntes Mitglied.

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Die Krankenhausbedarfsplanung:



Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

§ 15 Beteiligte an der Krankenhausversorgung

(2) weitere (**mittelbar**) Beteiligte sind:

1. die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen,
2. die kreisfreien Städte und Kreise,
3. der Landesbezirk NRW der Gewerkschaft ver.di,
4. der Landesverband Marburger Bund,
5. die Kassenärztlichen Vereinigungen,
6. die **Dienstnehmervertretung Nordrhein-Westfalen der arbeitsrechtlichen Kommission des DCV**
7. der Verband der kirchlichen Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe,
8. die komba gewerkschaft NRW.

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Die Krankenhausbedarfsplanung:



Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

§ 15 Beteiligte an der Krankenhausversorgung

(3) Der Landesausschuss erarbeitet ... die Empfehlungen, die zur Neuaufstellung, Fortschreibung und Umsetzung der Rahmenvorgaben notwendig sind. Bei der Erarbeitung der Rahmenvorgaben und bei der Aufstellung des Investitionsprogramms sind mit den Beteiligten nach Absatz 1 einvernehmliche Regelungen anzustreben. Die Beteiligten nach Absatz 2 sind zu den regionalen Planungskonzepten nach § 14 und der Aufstellung des Investitionsprogramms zu hören. Das zuständige Ministerium entscheidet abschließend.

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in NRW **vor 2001**

regelmäßige Sitzungen der AK Vertreter und ihrer Stellv. ab Mitte der 1980iger Jahre
zuerst als **AG-AK-NW**



unter unterschiedlicher Beteiligung der fünf DiAGen und der fünf MAVen der DiCV

es gibt die gesetzliche Grundlage im Krankenhausgesetz und sonst weiter: nichts!
unterschiedliche Voraussetzungen für eine Teilnahme (Freistellung und Reisekosten)

Das Gremium konstituiert sich:

Vorsitzender: **Bernward Ester**, stellv. Vorsitzender **Günter Clausen**
erste Geschäftsstelle im Marienhospital Gelsenkirchen, GF: **Rainer Hengst**

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Dienstnehmervertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission
 des Deutschen Caritasverbandes aus Nordrhein - Westfalen

AK-NW-Postfach 10 01 51/81-45801 Gelsenkirchen

An die
 AK-Mitglieder/stv. AK-Mitglieder
 der Dienstnehmer in NW
 sowie die Vorsitzenden der Di-AG/MAV in NW
 sowie die Vorsitzenden der MAV der DiCV's in NW
 nachrichtlich
 Regional-KODA in NW

AK-NW Geschäftsstelle
 Postfach 10 01 51/81
 45801 Gelsenkirchen, dem04.11.99
 c/o Marienhospital
 Telefon: (0209) 172-1
 Fax: (0209) 172-3195

15. Nov. 1999


Einladung zur Konstituierende - Sitzung des Arbeitskreises „AG AK NW“
 am: 20. Januar 2000 in Gelsenkirchen
 Beginn: 10.00 Uhr
 Ende: ca. 16.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Konstituierende - Sitzung für die neue Amtsperiode lade ich Sie/Euch herzlich ein am

Donnerstag, 20. Januar 2000
 Marienhospital Gelsenkirchen GmbH
 Sitzungszimmer der Verwaltung, Wohnheim I, 1. OG., App. 43/44
 Virchowstraße 122 in 45886 Gelsenkirchen
 Tagungs-Telefonanschluß: 0209/172-3119

Die Dienstnehmervertretung der
 Arbeitsrechtlichen Kommission des
 Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



**Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission
 des Deutschen Caritasverbandes in NRW vor 2001**

noch 1997 lehnte Beyer eine Erstattung der Reisekosten durch den DCV ab:
 die AK-Ordnung sehe eine Kostenerstattung nicht vor

langwierige zähe Beratungen über eine Regelung

schließlich der Durchbruch:

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Protokoll der Sitzung „AG-AK-NW“ vom 19.10.2000 in Gelsenkirchen

Teilnehmer/innen: siehe Liste

TOP 1: Protokoll der Sitzung der „AG-AK-NW“ vom 05.09.2000

Das Protokoll wurde ohne Änderungen angenommen.

TOP 2: Die Tagesordnungspunkte Krankenhausplanung, Rechtsstellungsordnung und das Gespräch mit Generalvikar Schümmelfeder wurden zu einem Tagesordnungspunkt zusammen gefasst.




Zunächst berichtet Herr Hengst über den Stand der Krankenhausplanungen. Insbesondere wies er darauf hin, dass für die Krankenhäuser der Investitionsplan für das Jahr 2001 vorliegt. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass es abzuwarten bleibt, wie sich die Krankenhauslandschaft bezogen auf eigene Verbände oder Tarifsysteme in nächster Zeit entwickeln wird. Obwohl im Einzelfall im Bereich des öffentlichen Dienstes „Haustarife“ abgeschlossen wurden, ist der BAT nach wie vor die „Leit-Währung“ unserer Vergütung. Zur Zeit wird auf verschiedenen Ebenen über eine leistungsbezogene Vergütung nachgedacht. Bezüglich der Rechtsstellungsordnung fand am 22.09.2000 ein Gespräch zwischen Generalvikar Schümmelfeder, Rechtsanwalt Herr Fuchs vom Katholischen Büro Düsseldorf und den Herren Ester, Dr. Clausen und Herrn Hengst statt. Danach erklärte sich der Generalvikar bereit, auf NW-Ebene die Angelegenheit mit den anderen Generalvikaren zu besprechen. Insbesondere will er die 4 Hauptforderungen (25 %) Freistellung eines Dienstnehmervertreters als Geschäftsführer der AG-AK-NW; Freistellung im erforderlichen Umfang für die übrigen 4 Dienstnehmervertretern; Einrichtung einer Schlichtungsstelle auf NW-Ebene; Regelung der Reisekosten) vortragen und sich für deren Umsetzung einsetzen. Von den Dienstnehmervertretern wurde deutlich artikuliert, dass man lieber keine

Dr. Clausen
DNV in der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes

16. Nov. 1999 ¹¹

RÜCKSPRACHE	BEARBEITET	ERLEDIGT
	✓	2000

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen

Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in NRW vor 2008

Rechtsstellungsordnung

für die Vertreter der Mitarbeiter



der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

aus Nordrhein-Westfalen

zwecks Beteiligung an der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen

Rechtstellungsordnung

Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in NRW

am 14. November 2001 unterzeichnen die Generalvikare der fünf Bischöfe in NRW die Rechtstellungsordnung:

Präambel

Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 8 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (16.12.1998) mittelbar Beteiligte an der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen.

[Martin Schenk](#), Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen




Rechtstellungsordnung



Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in NRW

(1) Die Dienstnehmervertretung setzt sich entsprechend § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus den Vertretern der Mitarbeiter sowie deren Stellvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus dem Bereich der Diözesan-Caritasverbände der (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster zusammen.

(2) Die Mitglieder der Dienstnehmervertretung bestimmen aus ihrer Mitte einen Ansprechpartner für das zuständige Ministerium als Kontaktadresse. Die fachliche und bürotechnische Hilfe für die Aufgaben nach § 17 KHG NW bietet der Diözesan-Caritasverband, in dessen Bereich der Ansprechpartner tätig ist.

[Martin Schenk](#), Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Rechtstellungsordnung

Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in NRW

(3) Die Mitglieder der Dienstnehmervertretung führen ihr Amt innerhalb ihrer dienstlichen Aufgaben unentgeltlich aus.
Für die Aufgabenerfüllung besteht Anspruch auf Freistellung vom Dienst im erforderlichen Umfang.
Die aus der Mitte der Dienstnehmervertretung als Ansprechpartner bestimmte Person kann für die notwendige Tätigkeit eine Dienstbefreiung von maximal 25 v.H. beanspruchen.
Die Dienstbefreiung nach dieser Ordnung wird auf Antrag zusätzlich gewährt, ohne die in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes genannte Obergrenze zu überschreiten.
§ 10 Absatz 7 Allgemeiner Teil A VR gilt entsprechend.

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen

Rechtstellungsordnung

Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in NRW




(4) Auf die Freistellung und die daraus resultierenden Personalkosten und Sachkosten findet die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes Anwendung mit der Maßgabe, dass diese von den Diözesan-Caritasverbänden getragen werden.

(5) In allen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet dieser Ordnung kann die mitarbeitervertretungsrechtliche bzw. individualarbeitsrechtliche Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln angerufen werden. Für die durch diese Tätigkeit einer Schlichtungsstelle entstehenden Kosten gilt § 4 der Ordnung sinngemäß.

(6) Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen

Rechtstellungsordnung

Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in NRW


(4) Auf die Freistellung und die daraus resultierenden Personalkosten und Sachkosten findet die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes Anwendung mit der Maßgabe, dass diese von den Diözesan-Caritasverbänden getragen werden.

(5) In allen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet dieser Ordnung kann die mitarbeitervertretungsrechtliche bzw. individualarbeitsrechtliche Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln angerufen werden. Für die durch diese Tätigkeit einer Schlichtungsstelle entstehenden Kosten gilt § 4 der Ordnung sinngemäß.

(6) Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in NRW **vor 2008**

zur neuen Amtszeit **ab 2004** gibt es Personalwechsel:

Bernward Ester scheidet aus, **Thomas Rühl** übernimmt, **Martin Schenk** ist sein Stellvertreter

weitere stellvertretende AK-Mitglieder kommen hinzu:
Olaf Wittemann für Köln, **Michael Billeb** für Münster, **Josef Wählen** für Aachen und **Michael Rupprecht** für Essen

das Gremium konstituiert sich:
Vorsitzender **Günter Clausen**, stellvertretender Vorsitzender **Rolf Cleophas**,
Geschäftsführer **Michael Rupprecht**

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in NRW vor 2008

regelmäßige Sitzungen zunächst als AK-NRW,
dann als DNV AK NRW im Marienhospital Gelsenkirchen

die MAVen der Caritasverbände werden nicht mehr eingeladen
die Teilnahme der DiAGen in NRW ist unterschiedlich

juristischer Berater nimmt an den Sitzungen teil
an erster Stelle Krankenhausplanung
weiterer Schwerpunkt: blaue Vorlage zur AK-Sitzung, grünes Sitzungsprotokoll

Ulrike Hartwich betreut das örtliche MAV-Büro, die Geschäftsstelle der DiAG-MAV
Essen und die Geschäftsstelle der DNV AK NRW

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes



**Die Dienstnehmervertretung Nordrhein-Westfalen
der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes**



AK-NRW Geschäftsstelle - Virchowstraße 122 - 45886 Gelsenkirchen

An den
Direktor des LVR
Dezernat 8 Frau A. Kessler-Hachen
Gesundheit, Heilpädagogische Heime

50663 Köln

AK-NRW Geschäftsstelle

c/o Marienhospital GmbH
Virchowstraße 122
45886 Gelsenkirchen

Ruf 0209 / 172 – 3141

Fax 0209 / 172 – 3195

eMail duv-ak-nrw@st-angustinus.de

30.03.2004

**Verteilerliste der mittelbar Beteiligten an der Krankenhausplanung des Landes
Nordrhein Westfalen**

Sehr geehrte Frau Kessler-Hachen,

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Günter Clausen
Vorsitzender AK/NRW

Rolf Cleophas
stellv. Vorsitzender

Dr. H. M. Rupprecht
Geschäftsführer

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



**Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes in NRW ab 2008**

zur neuen Amtszeit **ab 2008** wird die AK-Ordnung geändert:

mit Einführung der RK-NRW gibt es auf Mitarbeiterseite das personenidentische
Gremium zur Dienstnehmervertretung AK NRW

Trennung der Aufgaben: das AK Geschäft in die RK-NRW und
die Krankenhausplanung in die DNV AK NRW

das Gremium konstituiert sich:

Vorsitzender **Günter Clausen**, stellvertretender Vorsitzender **Bernhard Witt**,
Geschäftsführer **Michael Billeb**

[Martin Schenk](#), Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



**Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes in NRW ab 2008**

es geht ausschließlich um Krankenhausplanung in NRW

Reorganisation durch den neuen Geschäftsführer Michael Billeb
Büroorganisation, Verfahrensgang im Anhörungsverfahren,
Klausurtagung, gemeinsame Sitzungen mit anderen mittelbar Beteiligten,
Referat Krankenhäuser der DiCV, Vertreter des Ministeriums,
Vorstandssitzungen, Homepage, Umzug der Geschäftsstelle nach Lünen
...

im November 2008 scheidet Bernhard Witt als stellv. Vorsitzender aus

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

**Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen**



DNV-AK-NRW Geschäftsstelle • Vordorstraße 112 • 40386 Gelsenkirchen
An das Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes NRW
-Hr. H. Schüller-

Via Mail

Geschäftsstelle
c/o Klinikum Lünen GmbH
St.-Marien-Hospital
Altstadtstraße 23
44534 Lünen
Ruf 0151 / 235 170 66
Fax 02306 / 77- 2016

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon-Durchwahl	Datum
		Bil		16.10.2009

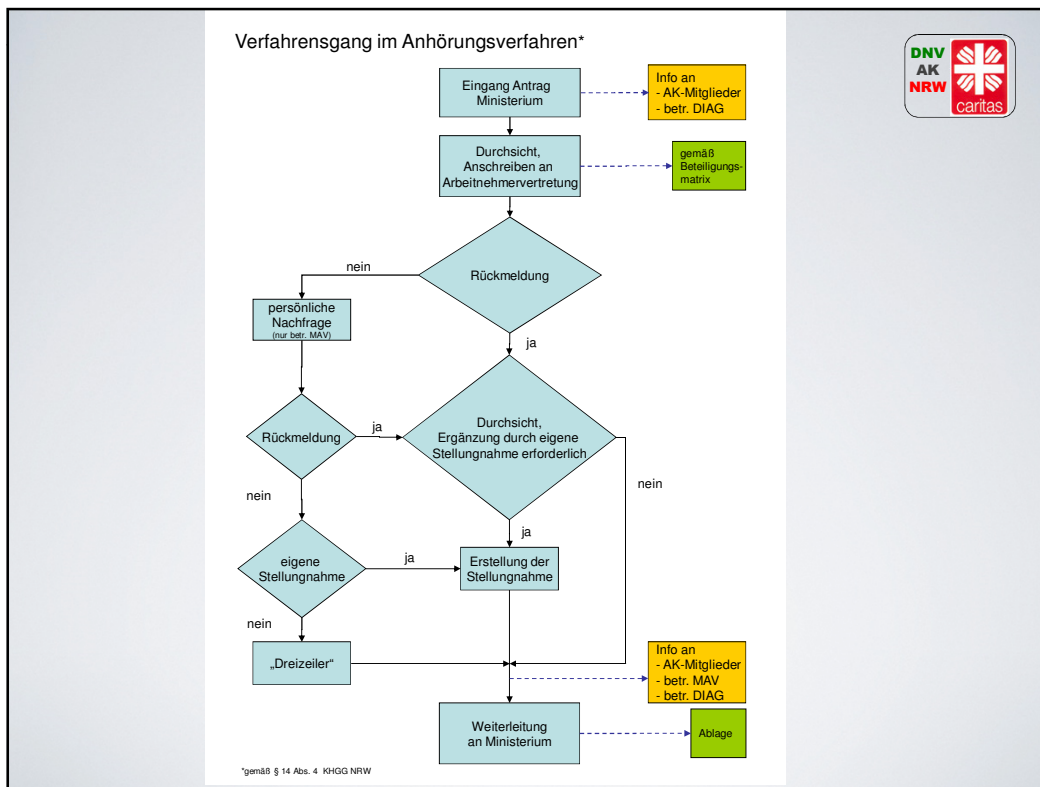
Betr.: Artikelgesetz zur Änderung des KHGG NRW
Hier: Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da es uns aufgrund der äußerst kurzfristigen Einladung nicht möglich ist persönlich am 16.10. in Düsseldorf zu sein, bitten wir höflichst um Kenntnisnahme und Weitergabe der folgenden Stellungnahme im Anhörungsverfahren.

Stellungnahme zum 1. Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung des KHGG NRW:

Zu § 37 (1): keine Anmerkungen



Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen



Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in NRW **heute**

zum 31.03.2012 scheidet Michael Billeb aus der AK aus

das Gremium konstituiert sich:

Vorsitzender und Geschäftsführer **Günter Clausen**, stellvertretender Vorsitzender **Martin Schenk**, 2. stellvertretende Vorsitzende **Regina Koch**, danach **Robert Stalman**, danach **Reinhild Everding**

die Geschäftsstelle zieht um in das Zentrum für seelische Gesundheit:

St. Alexius-/St. Josef-Krankenhaus nach Neuss

Martin Schenk, Dienstnehmervertreter des Erzbistums Paderborn in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

**Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen**



DNV-ANC-RENN Geschäftsstelle • c/o Dr. Clausen SAK Nordkanalallee 99 • 41464 Neuss

An die
Mitarbeitervertretung
St. Vincenz-Krankenhaus
Am Busdorf 2

33098 Paderborn

Geschäftsstelle

c/o Dr. Clausen
St. Alexius/St. Josef Krankenhaus
Nordkanalallee 99
41464 Neuss
Ruf 02131 / 5292 -4652 (kein AB)
Fax 02131 / 5292 -4653
mobil 0172 / 21 86 206
eMail info@dienstnehmervertretung-nrw.de
URL www.dienstnehmervertretung-nrw.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon-Durchwahl	Datum
		Dr/GRC	02131 5292-4652	17.03.2016

Betr.: Anhörung gem. §14 KHGG NRW
Hier: Regionales Planungskonzept der Perinatalzentren Versorgungsgebiete 10 und 11 L.Nr.245

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW führt der-

DNV AK NRW

mittelbar Beteiligte an der Krankenhausversorgung



Interessante Linke:

- www.kgnw.de
Homepage der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen
- www.mgepa.nrw.de
Homepage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW
- www.kkvd.de
Homepage des Katholischen Krankenhausverbandes Deutschlands e.V.
- www.akmas.de
Homepage der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.



Haftungshinweis:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Geschäftsstelle

c/o Dr. Clausen
St. Alexius/St. Josef Krankenhaus
Nordkanalallee 99
41464 Neuss
Tel: 02131 / 5292 4652
Fax: 02131 / 5292 4653
Mobil: 0172 / 21 86 206
eMail: info@dienstnehmervertretung-nrw.de
URL: www.dienstnehmervertretung-nrw.de

Die Dienstnehmervertretung der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes in NRW





DNV AK NRW

mittelbar Beteiligte an der Krankenhausversorgung

Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen (DNV AK NRW)

Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 15 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes NRW (KHGG NRW) in der Fassung vom 1. Dezember 2007 in der Mitte der mittelbar Beteiligten an der Krankenhausplanung.

Mittelbar Beteiligte sind:

1. die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in NRW
2. die kreisfreien Städte und Kreise
3. Gewerkschaft ver.di
4. der Landesverband Marburger Bund
5. die Kassenärztliche Vereinigung
6. die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in NRW
7. der Verband der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe
8. die komba gewerkschaft NRW

Die Arbeitnehmervertretungen sollen sich vornehmlich an der Umsetzung der planerischen Vergaben vor Ort beteiligen, sie sollen bei der Planvertragsgestaltung und bei der Schwerpunktplanung beteiligt werden. Die Belange der Beschäftigten in den Krankenhäusern sollen in die Diskussion eingebracht werden.

Dies geschieht durch Vertretung des Ministeriums in den Einzelfällen der §§ 23 + 16 KHGG NRW durch votum in Anhörungsverfahren.

Die DNV AK NRW setzt sich in den konkreten Verfahren mit den Mitarbeitervertretungsorganen der betroffenen Kliniken in Verbindung und auch mit durch Konkurrenzsituation betroffene Einrichtungen. Ferner werden die DiAGen zu den Beratungen hinzugezogen, die mit jeweils einem Vertreter aus jedem DiAG MAV Vorstand auch an allen Sitzungen der DNV AK NRW eingeladen werden.

Um dieser verantwortlichen Aufgabe gerecht werden zu können, haben die Generalvikare der fünf Diözesen in NRW mit Wirkung vom 01.01.2001 eine Rechtsstellungsordnung erlassen.

Danach sind die Mitglieder der DNV AK NRW für die Aufgabenerfüllung im erforderlichen Umfang vom Dienst freizustellen.

Die DNV AK NRW hat aus ihrer Mitte einen Vorstand gewählt. Dem gehören an:

- Dr. med. Günter Clausen, Köln, *Vorsitzender & Geschäftsführer*
- Martin Schenk, Paderborn *stellv. Vorsitzender*
- Reinhild Everding, Münster, *2. stellv. Vorsitzende*

Der Geschäftsführer ist im Umfang von 25% freigestellt. In der o.g. Rechtsstellungsordnung ist ferner geregelt, dass die Sach- und Personalkosten der Mitglieder der Dienstnehmervertretung von den fünf (Erz-)Diözesen in NRW getragen werden.



Danke für die Tugend des Zuhörens!